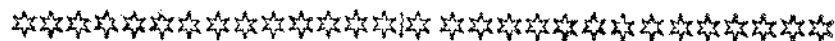


Künftig entstehenden Feuersbrunst der Beamte des Orts zwar, wie bishero, gleich vorläufig zu berichten, sodann aber alle Umstände genau zu untersuchen, und in Zeit von 14 Tagen einen umständlicheren Bericht, wie das Feuer entstanden, und was bei dem Löschen vorgegangen, an Unsere nachgesetzte Regierungs-Canzlei abzustatten, wes Endes denn die Feuerherren sowol, als die Bauerrichter, wählenden Brands auf alles genau Achtung zu geben, und die Contravenienten dieser Verordnung denen Beamten zu denunciiren haben.

Wir befehlen also sowol Unsern Drossen und Beamten, als auch Bürgermeistern und Vorstehern in denen Flecken, und sämtlichen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, respective über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten, und sich auf das genaueste darnach zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Gräflichen Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 24 Junii 1756.



Num.



Num. LIII.

Verordnung wegen der Aerzte und Wundärzte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. Demnach Wir wißfälligt vernommen, gestatten in Unserer Graffschaft viele Personen von allerley Gattungen Standes, welche weder die Medicin noch die Chirurgie verstehen und gelernet haben, sich dennoch ungeschueet unterfangen, sowol innerliche Krankheiten, als auch äußerliche Leibesbeschaden curiren zu wollen, mithin durch ihre unverständige und schädliche Curen diejenigen, so sich entweder aus Einfalt oder zu vermeinter Ersparung der Kosten ihnen anvertrauen, nicht nur um ihr Geld, sondern auch um ihre Gesundheit freventlich bringen, folglich Wir unumgänglich nöthig finden, diesem Uebel nachdrücklich zu steuern: als befehlen, wollen und verordnen Wir hiermit;

1) Daß bei Vermeidung willkürlicher und nachdrücklicher Ahndung niemand in der Arzneikunst in dieser Graffschaft practiciren und der Curen innerlicher Krankheiten sich annehmen solle, wenn er nicht sothane Arzneikunst studiret, und den Gradum Licentiaci oder Doctoris Medicinæ erworben, oder doch sonst Licentiam practicandi erlangt hat;

2) Sol gleichmäßig bey namhafter Strafe keiner die Chirurgie exerciren und äußerliche Leibesbeschaden curiren, der nicht die Chirurgie gehörig gelernet, von erfahrenen Medicis examiniret, tüchtig befunden, und in das Amt aufgenommen worden.

Zweiter Theil.

M

3)

3) Da auch sogar einige von Unsern Unterthanen in ihren Krankheiten ihre Zuflucht zu abergläubigen Segensprechern nehmen: so sol künftig jedesmal sowol der, der sich solcher Cur unternimmt, als der sich derselben bedienet, zur Weinge gesezet und das ersiemal mit 5 Goldst. oder mit viertwöchiger Zuchthausstrafe, das zweitemal doppelt, und das drittemal mit der Landesverweisung gestraffet werden.

4) Fals aber sich jemand finden sollte, der zwar die Medicin nicht auf Universitäten studiret, oder die Chirurgie nicht zumstänßig gelernet hätte, dennoch aber ein oder die andere verstehen sollte, und sich darüber examiniren zu lassen getrauet, mithin des Endes bei Uns sich unterthänigst melden würde: so behalten Wir Uns bevor, sodann wegen des Examinis gnädigst zu resolviren, und einen solchen bei seiner Tüchtigfindung nach gnädigstem Gutfinden von der oben §. 1 und 2 gesetzten Regel zu excipiren.

Gleichwie nun Unsere Drossen und Beamten, wie auch Magistrate und Richter in denen Städten über vorstehende Verordnung nachdrücklich zu halten haben, als hat auch sich jedermänniglich darnach auß genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Jul. 1756.



Num:

Num LIV.

Verordnung wegen der Feld-Diebereyen, von 1756.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Demnach Wir aus verschiedenen bei Uns eingekommenen Klagen wahrgenommen, auch Uns unterthänigst vorgetragen worden, gestalt in denen offenen Feldern allerhand Schaden und Diebereyen, sonderlich zur Nachtzeit in der Erndte, so häufig und excessiv vorgehen, daß niemand des Seinigen mehr gesichert sey, auch die bisher dawieder ausgeübte Bestrafungen wenig Frucht geschaffet, sondern diesfalls die Erdreistungen der Thäter je länger je mehr überhand genommen; solchem Unheil und Beschwerlichkeiten aber nachdrücklich zu steuern und abzuhelfen, Wir nach Unserer Landesherrlichen Obsorge Uns genöthiget finden: als setzen und ordnen Wir hiermit, daß

1) Das sogenante Saugenlesen und Kornsamlen auf dem Felde, als unter welchem Vorwand großer Schade an denen Kornhaufen mit Abschneidung der Aehren und Zerreißung der Banden geschiehet, gänzlich verboten, und niemand weder aus den Städten noch Dörfern sich dessen, unter was für Praetext solches auch seyn möchte, fernerhin gelüsten lassen solle, es wäre dann, daß es ihm von dem Eigenthumsherrn ausdrücklich vergönet würde.

2) Da auch das Pferdehüten in der Nachtzeit und das Strickhüten des Kuchviehes in offenem Felde, an den Wegen auf den Grasplakken, und besonders zwischen den Feldfrüchten, bereits durch besondere Resoluta, auf deshalb vorgekommene Klagen, verboten worden, gleichwohl die damit vorgehende Excessus ebenfals allgemein werden, und sich je mehr und mehr häufen: so wird auch solch schädliches Hüten hiermit gänzlich abgestellt, und bei unten benannter Strafe nachdrücklich verboten.

M 2

3)